



Brüssel, den 8. September 2015
(OR. en)

11648/15

JAI 626
SIRIS 56
MIGR 40
ASIM 75
FRONT 175
COMIX 377

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 11604/15

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu Ausschreibungen im SIS zwecks Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß Artikel 24 der SIS-II-Verordnung nach einer Rückkehrentscheidung

1. Auf seiner Tagung vom 25./26. Juni 2015 stellte der Europäische Rat fest, dass "*die Mitgliedstaaten die Rückführungsrichtlinie¹ vollständig umsetzen und alle darin enthaltenen Maßnahmen in vollem Umfang nutzen werden, um die zügige Rückführung irregulärer Migranten sicherzustellen; von den Mitgliedstaaten verfügte Rückkehrentscheidungen werden in das Schengener Informationssystem aufgenommen*"².
2. In der Sitzung der Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (SIS/SIRENE) vom 8. Juli 2015 teilte die Kommission mit, dass sie eine diesbezügliche Studie mit anschließender Folgenabschätzung in die Wege leiten würde, die in die laufenden Beratungen im Hinblick auf einen Vorschlag für ein neues Legislativpaket über das SIS einfließen würden.

¹ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

² Siehe EUCO 22/15, S. 3, Nummer I.5.d).

3. In derselben Sitzung stellte der Vorsitz fest, dass parallel zu den von der Kommission angesprochenen mittel- und langfristigen Maßnahmen ein kurzfristiges Konzept zur sofortigen Umsetzung des Mandats des Europäischen Rates im Rahmen des geltenden Rechtsrahmens angestrebt würde.
4. Die Gruppe der **JI-Referenten** hat in ihrer Sitzung vom 8. September 2015 den vom Vorsitz ausgearbeiteten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates (Dokument 11604/15) geprüft. Mit dem Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates soll eine politische Zusage zur Aufnahme von gemäß Artikel 11 der Rückführungsrichtlinie ergangenen Entscheidungen über Einreiseverbote in das SIS gemäß Artikel 24 der SIS-II-Verordnung gegeben werden. Dies würde kurzfristig einen erheblichen Fortschritt darstellen, bis ein umfassenderes langfristiges Konzept vorliegt, das sich auf entsprechende Legislativvorschläge stützt.

Die **JI-Referenten** haben sich – mit der Maßgabe von Prüfungsvorbehalten einiger Delegationen – auf den beigefügten überarbeiteten Text geeinigt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu bestätigen und diesen dem Rat (**Justiz und Inneres**) zur Annahme als A-Punkt auf seiner Tagung am 14. September 2015 zu übermitteln.

**ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR AUFNAHME VON
AUSSCHREIBUNGEN IN DAS SIS GEMÄSS ARTIKEL 24 DER SIS-II-VERORDNUNG
NACH EINER RÜCKKEHRENTSCHEIDUNG**

Der Rat –

1. *in Anbetracht* der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom 25./26. Juni 2015¹, denen zufolge "*die Mitgliedstaaten die Rückführungsrichtlinie² vollständig umsetzen und alle darin enthaltenen Maßnahmen in vollem Umfang nutzen werden, um die zügige Rückführung irregulärer Migranten sicherzustellen;*" und "*von den Mitgliedstaaten verfügte Rückkehrentscheidungen in das Schengener Informationssystem aufgenommen werden*";
2. *unter Hinweis auf* die Verpflichtungen aufgrund der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger³, insbesondere aufgrund deren Artikel 6 und 11, in dem mit Rückkehrentscheidungen einhergehende Einreiseverbote vorgesehen sind;
3. *unter Hinweis darauf*, dass ein Mitgliedstaat nach Artikel 24 Absatz 3 der SIS-II-Verordnung⁴ eine Ausschreibung in das SIS eingeben kann, um Personen, gegen die aufgrund der Nichtbeachtung der nationalen Migrationsrechtsvorschriften ein Einreiseverbot vorliegt, die Einreise und den Aufenthalt zu verbieten;
4. *begrüßt* die laufenden langfristigen Arbeiten der Kommission im Hinblick auf einen Vorschlag für verschärfte diesbezügliche Regeln im Rahmen eines neuen Legislativpakets über das SIS;

¹ Siehe EUCO 22/15, S. 3, Nummer I.5.d).

² Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

³ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

5. *ersucht* die Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass nach Artikel 11 der Rückführungsrichtlinie verfügte Entscheidungen über Einreiseverbote stets gemäß Artikel 24 Absatz 3 der SIS-II-Verordnung in das Schengener Informationssystem eingegeben werden;
6. *begrüßt* die Tatsache, dass im Handbuch der Kommission vom 9. September 2015 zum Thema Rückkehr/Rückführung⁵ unter Abschnitt 11.2. empfohlen wird, die nach der Rückführungsrichtlinie ergangenen Einreiseverbote systematisch in das SIS einzugeben.
7. *fordert* die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang *nachdrücklich dazu auf*,
 - a) alle einschlägigen Kooperationsmechanismen, insbesondere die Konsultationsverfahren nach Artikel 11 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie, voll auszuschöpfen;
 - b) die gemäß Abschnitt 1.13 des SIRENE-Handbuchs⁶ erforderliche 12-Stunden-Frist für eine aussagefähige Antwort auf eine derartige Konsultation einzuhalten und das in dessen Abschnitten 4.5-4.7 beschriebene Verfahren zu befolgen;
 - c) den für eine freiwillige Ausreise eingeräumten Fristen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Rückführungsrichtlinie besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um eine Überlappung mit der Gültigkeitsdauer für den Vollzug einer Ausschreibung im SIS zum Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots zu vermeiden;
 - d) angemessene Folgemaßnahmen nach Vollzug der einzelnen Rückkehrentscheidungen sicherzustellen;
 - e) die Zusammenarbeit zwischen ihren für die Verfügung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden und ihren für die Eingabe von Ausschreibungen in das Schengener Informationssystem und deren Weiterverfolgung zuständigen Behörden, insbesondere den SIRENE-Büros, zu verstärken;
8. *legt* der Kommission *nahe*, auf der Grundlage der Ergebnisse einer Durchführbarkeitsstudie Änderungsvorschläge zu Rechtsakten vorzulegen, um den Vollzug der einzelnen Rückkehrentscheidungen und die entsprechenden Folgemaßnahmen zu erleichtern.

⁵ Empfehlung der Kommission zur Erstellung eines gemeinsamen Handbuchs zum Thema "Rückkehr/Rückführung", das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für Rückkehr-/ Rückführungsmaßnahmen zu verwenden ist, C(2015) 6250.

⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/219 der Kommission vom 29. Januar 2015 zur Ersetzung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 44 vom 18.2.2015, S. 75).